

Bekanntmachung der Stadt Brunsbüttel

Bebauungsplan Nr. 80 „Unter dem Deiche 19-21“ im beschleunigten Verfahren der Stadt Brunsbüttel **hier: Satzungsbeschluss**

Die Ratsversammlung der Stadt Brunsbüttel hat in ihrer Sitzung am 28.11.2018 den Bebauungsplan Nr. 80 „Unter dem Deiche 19-21“ im beschleunigten Verfahren bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) als Satzung beschlossen sowie die Begründung einschließlich ihrer Anlage gebilligt.

Das Gebiet des Bebauungsplans wird wie folgt umgrenzt:

- im Nordosten: durch die südwestliche Grenze der Grundstücke Elbstraße 39, 37 und 37b,
- im Südosten: durch die nordwestliche Grenze der Grundstücke Schulstraße 3 und 1,
- im Südwesten: durch die Straße Unter dem Deiche und
- im Nordwesten: durch die südöstliche Grenze der Grundstücke Unter dem Deiche 17, Klaus-Groth-Straße 14 und 13.

Dies wird hiermit gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan Nr. 80 „Unter dem Deiche 19-21“ bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung einschließlich ihrer Anlage tritt mit Beginn des 18.12.2018 in Kraft.

Alle Interessierten können den Bebauungsplan Nr. 80 „Unter dem Deiche 19-21“ sowie die Begründung mit ihrer Anlage von diesem Tage an bei der

- **Stadtverwaltung Brunsbüttel**
Fachbereich 3 / Bauamt – Zimmer 107
Albert-Schweitzer-Straße 9 in 25541 Brunsbüttel

während der Dienstzeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten. Ergänzend sind diese Dokumente auf der Homepage der Stadt Brunsbüttel ins Internet eingestellt unter der Adresse „http://www.brunsbuettel.de/Bauen_Wirtschaft/Bauen/Bauleitpläne/Bebauungspläne/“ und über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 Baugesetzbuch (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Brunsbüttel geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich ist ferner eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 Gemeindeordnung (GO) bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung des Bebauungsplans sowie eine Verletzung von Verfahrens- und

Formvorschriften der GO, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Brunsbüttel unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, welche die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Brunsbüttel, den 12.12.2018

L.S.

**Stadt Brunsbüttel
Der Bürgermeister**

**Martin Schmedtje
Bürgermeister**